



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Herrn
Richard Eibl
Hellings Street 23
E1W1YP London
United Kingdom

HAUSANSCHRIFT
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

POSTANSCHRIFT
90343 Nürnberg

BEARBEITET VON
TBe Dr. Große

TEL +49 (0) 911 943-17301
FAX +49 (0) 911 943-17305

Ref120Posteingang@bamf.bund.de
www.bamf.de

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) McKinsey-Abschlussbericht

Mein Zeichen: 120-2775-3-P045-16-002

Nürnberg, 09.01.2018

Sehr geehrter Herr Eibl,

auf Ihren Antrag vom 06.12.2017 ergeht folgende E n t s c h e i d u n g:

1. Die Herausgabe der Langfassung des von McKinsey erstellten Berichtes zum Thema „Rückkehr – Prozesse und Optimierungsmöglichkeiten“ wird nicht gewährt.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Mit E-Mail vom 06.12.2017 bitten Sie um Übersendung der Langfassung des von McKinsey erstellten Berichtes zum Thema „Rückkehr – Prozesse und Optimierungsmöglichkeiten“. Die Zusammenfassung des genannten Berichtes wurde bereits durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge herausgegeben und kann öffentlich eingesehen werden. Die Langfassung beinhaltet im Gegensatz zu der Zusammenfassung insbesondere Lösungsansätze in Form von 14 Maßnahmen zur Erhöhung des Rückkehrerfolgs.

Nach § 3 Nr. 3b) IFG besteht jedoch kein Anspruch auf Informationszugang, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.



Seite 2 von 2

Hierdurch soll eine freie und unbefangene Entscheidungsfindung sowie eine offene Meinungsbildung sowohl zwischen verschiedenen Behörden als auch innerhalb einer Behörde gewährleistet werden.

Die in Rede stehende Langfassung des Berichtes ist Gegenstand laufender Beratungen zwischen verschiedenen Behörden. Die ausschließlich in der Langfassung enthaltenen Maßnahmen zur Erhöhung des Rückkehrerfolges sind Inhalt andauernder Abstimmungen zwischen dem Bund und den Ländern, die für die Durchführung der Rückkehr und folglich auch für die Umsetzung der Lösungsansätze zuständig sind. Darüber hinaus dauern die Beratungen zwischen dem Bundesministerium des Innern (BMI) und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) über die juristische Umsetzung der Maßnahmen an.

Vor diesem Hintergrund war Ihr Antrag abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Große